

DVR Nr. 4958 – 19.09.2013

Stiftung St. Konradihaus Schelklingen

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung „St. Konradihaus Schelklingen“ beantragte mit Schreiben vom 24. Mai 2013 die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „Stiftung St. Konradihaus Schelklingen“ beschloss in seinen Stiftungsratssitzungen vom 31. Oktober 2012 und 27. März 2013 die Satzungsänderung. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die in der Sitzung des Verwaltungsrates am 31. Oktober 2012 und 27. März 2013 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 2, Ziffer 11. i. V. m. § 11 Abs. 3, 6. Alt. der Satzung „St. Konradihaus Schelklingen“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 5. August 2013 – Az. RA-0562.4-06/5 – die in den Stiftungsratssitzungen vom 31. Oktober 2012 und 27. März 2013 beschlossenen Satzungsänderungen in §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 9 Abs. 1, 2, 4 und 8, § 10 Abs. 2, 11 Abs. 2-5 der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung St. Konradihaus Schelklingen

vom 01.02.1991

i. d. F. der Änderungen vom 10.12.2004, vom 15.10.2010, vom 31.10.2012 und vom 27.03.2013

I. Name, Zweck und Charakter des Heimes

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das „St. Konradihaus“ in Schelklingen ist eine rechtsfähige, öffentliche, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, der durch Entschließung des Königs von Württemberg vom 6. September 1880 (Reg.-Bl. S. 195) die juristische Persönlichkeit verliehen wurde. Sie untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der rechtliche Sitz der Stiftung ist Schelklingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweckbestimmung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (2) Das Heim ist eine Einrichtung der Jugend- und Sozialhilfe und als Mitglied im Verband katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik dem Caritasverband als Dachverband angeschlossen.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Heim folgende Bereiche angegliedert:
 - a) Ausbildungsstätten, die der Ausbildung und Arbeitstherapie dienen,
 - b) Sonderschulen verschiedener Art,
 - c) Wohnmöglichkeiten zur Unterbringung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 - d) ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Selbstversorgung, Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen.

Im Rahmen des gemeinnützigen Satzungszwecks können entsprechend den veränderten Anforderungen im Jugendhilfebereich weitere Aufgabenfelder hinzukommen.

§ 3 – Charakter des Heimes

- (1) Der Charakter des Heimes soll nach dem Willen der Gründer der einer reinen Privatanstalt sein und bleiben, hervorgegangen aus christlicher Liebe, ruhend auf katholisch-kirchlicher Grundlage zur Verwirklichung des Werkes christlicher Nächstenliebe.
- (2) Bei Anstellung des Personals ist auf den Charakter des Heimes Rücksicht zu nehmen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen des festgelegten Stiftungszwecks.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen der Stiftung darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Aufnahme, Betreuung und Entlassung

§ 5 – Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Heimunterbringung bzw. Betreuung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe angezeigt ist.
- (2) Der Unterricht in der staatlich anerkannten Sonder- und Sonderberufsschule am Heim wird durch staatlich anerkannte Lehrkräfte erteilt.

§ 6 – Entlassung

Bei der Entlassung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Heim ist dieses im Benehmen mit den zuständigen Stellen für eine geeignete berufliche oder schulische Unterbringung möglichst besorgt. Weiterhin soll bei der Entlassung die soziale Eingliederung gewährleistet sein. Die außerordentliche Entlassung kann erfolgen, wenn Sicherheit und Ordnung des Hauses gefährdet erscheinen.

III. Leitung und Verwaltung der Stiftung

§ 7 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, werden die Zuständigkeiten und das Beschlussverfahren in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, die der katholischen Kirche angehören müssen, werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer kann befristet werden, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung, Wiederwahl und Abberufung bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Vorstand trägt den Titel Direktor. Sind mehrere Vorstände

- bestellt, führt der dienstälteste Vorstand diesen Titel, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.
- (3) Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und leitet die Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, für die nicht gemäß § 10 die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist.
 - (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 2. die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Haushalts- und Stellenplans,
 3. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplans; für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass für die Anstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter, denen durch Entscheidung des Verwaltungsrats ein einzelner Bereich verantwortlich übertragen wird, die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist,
 4. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats,
 5. die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
 6. die laufende Unterrichtung des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung.
 - (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder wird dieses durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Die Stiftung wird in diesem Fall von einem Vorstandsmitglied und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinschaftlich vertreten.
 - (6) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, erfolgt die Vertretung der Stiftung durch das Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. In diesem Fall bestellt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter für das Vorstandsmitglied. Der Stellvertreter handelt ausschließlich im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitglieds. Die Stiftung wird im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitglieds von dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinschaftlich vertreten.
 - (7) Liegt ein Fall der gemeinschaftlichen Vertretung im Sinne der Absätze 5 und 6 vor und ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verhindert, handelt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 9 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist darauf zu achten, dass wenigstens ein Mitglied katholischer Priester ist. Mitarbeiter der Stiftung können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen und hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, welche die Person eines Vorstandsmitgliedes betreffen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt seine Mitglieder durch Zuwahl auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl, Wiederwahl und Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die beide der katholischen Kirche angehören müssen. Der Verwaltungsratsvorsitzende soll ein katholischer Priester sein. Der Stiftungsvorstand kann nicht als Verwaltungsratsvorsitzender gewählt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, in der Regel sechsmal jährlich, zur laufenden Information,

zur Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes, zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse zusammengerufen. Dabei ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuladen. Auch auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsicht oder von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern muss der Verwaltungsrat einberufen werden.

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden in der nächsten Sitzung bekannt zu geben ist. Neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer hat jeweils ein weiteres Verwaltungsratsmitglied die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Verwaltungsrates werden, abgesehen von den besonderen Regelungen dieser Satzung, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen, während Wahlen geheim vorzunehmen sind. Sofern in Ausnahmefällen wegen Dringlichkeit die ordnungsgemäße Einberufung einer Verwaltungsratsitzung nicht möglich ist, kann ein Beschluss durch schriftliche Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale festsetzen.
- (8) Verwaltungsratsmitglieder, die durch ihr Verhalten die Stiftungsbelange schädigen, können durch einen Beschluss des Verwaltungsrates ihres Amtes enthoben werden. Er bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Verwaltungsratsmitglieder, außerdem ist die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich.

§ 10 – Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zur Beratung und Entscheidung rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Ihm obliegt die Feststellung der Grundsätze für den Betrieb des Heimes sowie ihrer Anpassung an die zeitliche Entwicklung. Zu den dem Verwaltungsrat vorbehaltenen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. die Feststellung einer Haus- und Heimordnung,
 2. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, z. B. zur Führungsstruktur oder zu Rechtsstreitigkeiten, die die Stiftung betreffen,
 3. die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme und Entlassung in bzw. aus dem Heim,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 5. die Einstellung / Entlassung und die Berufung / Abberufung des Vorstandes,
 6. a) die verantwortliche Übertragung eines Bereichs auf einen leitenden Mitarbeiter,
b) die Einstellung und die Entlassung von leitenden Mitarbeitern, denen nach Buchstabe a) ein Bereich verantwortlich übertragen wird,
 7. Genehmigung des Stellenplanes,
 8. Gewährung von Sachbezügen für Bedienstete des Hauses sowie die Bewertung derselben,
 9. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes sowie Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung jeweils mit entsprechender Beschlussfassung.
 10. sämtliche Entscheidungen, die für die Stiftung von besonderer wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sind, insbesondere
 - a) der Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Belastung und Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,
 - c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

- d) die Übernahme von Bürgschaften,
 - e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- bzw. Pachtaufwand oder -ertrag von mehr als 10.000,- € jährlich,
 - f) die Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungen ab einer Wertgrenze von 30.000,- € sofern sie nicht bereits im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigt wurden,
 - g) die Anschaffung und Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 30.000,- € sofern sie nicht bereits im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigt wurden,
 - h) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen sowie Abschluss von Gesellschafts- oder Beteiligungsverträgen,
11. Änderung der Satzung,
12. Verlegung des Heimes,
13. Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung.
- Die Beschlüsse zu vorstehenden Nrn. 11 und 12 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Verwaltungsratsmitglieder.

IV. Bischöfliche Aufsicht

§ 11 – Wahrnehmung der Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Aufsicht sowohl über die Vermögensverwaltung als auch über die Heimverhältnisse überhaupt steht der kirchlichen Stiftungsbehörde entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu. Sie schließt in sich das Recht der jederzeitigen Überprüfung.
- (2) Die Haushaltspläne sind innerhalb von vier Monaten nach Beginn und die Jahresrechnung mit Tätigkeitsbericht innerhalb von sieben Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.
- (3) Neben der Genehmigung des Stiftungsrates ist in den Fällen des § 13 der Stiftungsordnung auch die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen. Ebenso gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 der Stiftungsordnung.
- (4) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Satzung und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsrat und Vorstand entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

V. Auflösung der Anstalt

§ 12 – Auflösung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben. Hierzu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Verwaltungsratsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger oder mildtätiger Weise verwendet werden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selbst ist als gesonderter Fonds zu verwalten.

Genehmigt: Rottenburg, den 19. September 2013 – Diözesanverwaltungsrat – i. V. Dr. Rebecca Schaller, Ltd. Direktorin i. K.